

Lufttüchtigkeitsanweisung

Nach § 14 der Betriebsordnung für Luftfahrtgerät (NFl II-26/70) wird nachstehende Lufttüchtigkeitsanweisung erlassen. Ein durch die Lufttüchtigkeitsanweisung betroffenes Luftfahrtgerät darf nach dem in der Lufttüchtigkeitsanweisung angegebenen Termin außer für Zwecke der Nachprüfung nur in Betrieb genommen werden, wenn die angeordneten Maßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt worden sind.

74-162 MBB Helicopter

Betroffenes Hubschraubermuster:

BO 105; Geräte-Nr. 3025

Alle Hubschrauber BO 105 mit Heckrotorblatt 105-31742 bis einschl. Serien-Nr. 548, sowie alle auf Lager befindlichen Heckrotorblätter 105-31742 bis einschl. Serien-Nr. 548

Datum der Ausgabe

3. Juli 1974

Anlaß

Erosionsschäden an der gemäß LTA 74-64 bzw. MBB-BO 105 Service Bulletin Nr. 30-5 angebrachten GFK-Schlaufe am Heckrotorblatt durch Regeneinwirkung.

Maßnahmen

1. Zur Befestigung der Endkappen an Heckrotorblättern sind die Maßnahmen gemäß MBB-BO 105 Service Bulletin Nr. 30-8 vom 5.7.1974 durchzuführen.
2. Bis zum Abschluß der im Service Bulletin Nr. 30-8 festgelegten Maßnahmen sind folgende Zwischenmaßnahmen durchzuführen.
 - a) Für Heckrotorblätter, an denen LTA 74-64 bzw. MBB Service Bulletin Nr. 30-5 durchgeführt wurde:
Sichtprüfung auf Zustand der GFK-Schlaufe. Bei vollständiger Aberosion der GFK-Schlaufe an der Stirnseite der Endkappe ist gemäß Zwischenmaßnahme 2b) zu verfahren.
 - b) Für Heckrotorblätter, an denen LTA 74-64 bzw. MBB Service Bulletin Nr. 30-5 nicht durchgeführt wurde:
Sichtprüfung der Verklebung des Endkappenbördels auf beiden Blattseiten zwischen hinterer Kammer und Blatthinterkante sowie Abklopfen der sichtzuprüfenden Stellen zur Festlegung von Ablösungen.
Ablösungen bis 35 mm (1.375 inch) von der Blatthinterkante sind zulässig. Bei größeren Schäden ist das betroffene Heckrotorblatt für den Flugbetrieb zu sperren und gegebenenfalls gegen ein lufttüchtiges auszutauschen.

Fristen

Maßnahme 1: Spätestens am 1. Oktober 1974

Maßnahme 2a) und 2b): Bei täglicher Nachflugkontrolle

Durchführung und Bescheinigung

Die Maßnahme 1 ist von MBB oder einem anerkannten luftfahrttechnischen Betrieb mit entsprechender Berechtigung durchzuführen und im Luftfahrzeug-Bordbuch des betroffenen Hubschraubers zu bescheinigen.

Sonstiges

Diese Lufttüchtigkeitsanweisung ersetzt die LTA-Nr. 74-64 vom 21.5.1974